



Erbschaftsamt

Das Erbschaftsamt der Gemeinde, wo der letzte gesetzliche Wohnsitz war, ist für die Abwicklung des Nachlasses zuständig. D.h. z.B. Heimbewohner, die als Wochenaufenthalter hier angemeldet sind und ihren letzten Wohnsitz, vor Eintritt ins Altersheim, nicht in Schleithem hatten, müssen sich an die letzte Wohnsitzgemeinde wenden.

In der Gemeinde Schleithem sind für das **Erbschaftsamt** zuständig:

Erbschaftsschreiberin Jeannette Wanner

Tel. 052 687 40 40 / 052 687 40 42 (direkt)

E-Mail: jeannette.wanner@schleitheim.ch

Stv. Erbschaftsschreiberin Nadia Meier

Tel. 052 687 40 40 / 052 687 40 45 (direkt)

E-Mail: nadia.meier@schleitheim.ch

Postadresse: Erbschaftsamt, Poststrasse 38, 8226 Schleithem

Leider ist mit der Meldung eines Todesfalls noch lange nicht alles erledigt. Viel Formalitäten steht noch an. Wir möchten Sie gerne dabei unterstützen.

Wir erhalten von der Einwohnerkontrolle Kenntnis über einen Todesfall. Als einer der ersten Schritte ermitteln wir die gesetzlichen Erben. Danach nehmen wir mit einer Ansprechperson der Erben Kontakt auf, um den Ablauf des Verfahrens zu besprechen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie vorab die aktuellen Wohnadressen der Erben zusammentragen, das erleichtert unsere Arbeit sehr.

Allfällige Testamente, Ehe- und Erbverträge, etc., welche zu Hause aufbewahrt wurden, sind dem Erbschaftsamt zur amtlichen Eröffnung zu übergeben.

Unsere einzelnen Aufgaben im Nachlass

- Erbenermittlung
- Information der Erben über den Ablauf des Nachlassverfahrens
- Entscheid, ob Inventarfragebogen oder amtliches Inventar
- Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) und Bekanntgabe von Eheverträgen
- Ausstellung von Erbenbescheinigung, Bescheinigung für Willensvollstrecker etc.

- Kontrolle des Inventarfragebogens
- Aufnahme des amtlichen Inventars mit güterrechtlicher Ausscheidung (siehe gesetzliche Bestimmungen)
- Mitwirkung bei allfälligen Erbteilungen und Liquidationen (auf ausdrücklichen Wunsch der Erben)
- Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 73 Abs. 3 EG ZGB ist nur noch in folgenden Fällen **ein amtliches Inventar zwingend vorgeschrieben**, wenn

- Erbschaftssteuern fällig werden;
- die amtliche Liquidation verlangt wird;
- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- einer der Erben oder die KESB (Kind- und Erwachsenenschutzbehörde) es verlangt;
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht;
- eine Nacherbeneinsetzung vorliegt;
- ein öffentliches Inventar anzuordnen ist.

Auf Wunsch eines Erben kann jederzeit ein amtliches Inventar erstellt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass **in allen anderen Fällen ein Inventarfragebogen** von einem Erben, Willensvollstrecker oder einem Bevollmächtigten der Erben ausgefüllt werden muss, welcher dem Erbschaftsamt als steuerrechtliches Inventar eingereicht wird.

Nachdem sich die Erben für eine Variante der Nachlassabwicklung entschieden haben, senden wir Ihnen die nötigen Unterlagen in Papierform zu. Möchten Sie den Inventarfragebogen elektronisch ausfüllen, haben Sie hier die Möglichkeit, diesen herunterzuladen:

Wegleitung zum Inventarfragebogen
 Inventarfragebogen
 Angaben zu den Erben
 Grundeigentum

Für Fragen sind wir gerne für Sie da. Wir sind Ihnen auch gerne beim Ausfüllen behilflich. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, wir nehmen uns gerne Zeit für Sie und Ihre Anliegen.

Unsere weiteren Aufgaben:

Notariatsaufgaben

Der Erbschaftsschreiber übernimmt als Urkundsbeamter folgende Notariatsaufgaben:

- Beurkundung von Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen
- Erstellen von öffentlich letztwilligen Verfügungen
- Aufbewahrung von Testamenten, Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen

Dienstleistungen für Sie

- Auskunft und Beratungen im Ehe- und Erbrecht
- Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen und öffentlich letztwilligen Verfügungen
- Verwaltung und Liquidation von Nachlässen im Auftrag der Erben

Nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fallen

- Erstellen und Deponierung von Vorsorgeaufträgen
- Erstellen von Patientenverfügungen